

27.09.23

In

Berichtigung

Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 26. September 2023 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 16. August 2023 wurde die im Betreff genannte Verordnung mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 357/23).

In der Bundesratsdrucksache 357/23 ist es an folgenden Stellen zu redaktionellen Fehlern gekommen:

Auf Seite 13 der Verordnung (Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b / § 52 Absatz 4 AufenthV) wird in Satz 1 „(...) ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Absatzes 2 des Aufenthaltsgesetzes“ formuliert. Die Verwendung des Wortes „Absatzes“ ist in diesem Falle nicht zutreffend, da die Verwendung des Genitivs nur die Anpassung des Wortes Aufenthaltsgesetz erforderlich macht, aber nicht eine des vorhergehenden Wortes Absatz. Insofern muss es dort heißen „(...) ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“. Ferner wird in der dortigen Nummer 1 hinter dem Wort Erteilung ein Semikolon verwendet. Hierbei handelt es sich insofern um einen redaktionellen Fehler, als dass das Semikolon im Rahmen einer Aufzählung benutzt wird und daher durch ein Komma ersetzt werden muss.

Auf Seite 18 (Artikel 4 Nummer 1 § 1d Absatz 2) heißt es in Nummer 3 „abweichend von Nummer 3“. Diese Angabe ist insofern falsch, als dass die Regelung eine Abweichung von sich selbst regelt, was nicht logisch ist und somit einen offensichtlichen Fehler darstellt. Stattdessen muss es hier „abweichend von Nummer 2“ heißen, wie dies bei dem nahezu identischen § 5 Absatz 7 (Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b / S. 24) ebenfalls der Fall ist. Ferner muss bei § 1e Absatz 2 hinter den Wör-

tern „(...) Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat" ein Komma eingefügt werden. An dieser Stelle muss der mit dem Wort „der" eingeleitete Relativsatz enden, was durch das Setzen des Kommas angezeigt wird.

Auf Seite 20 (Artikel 5 Nummer 2 § 1 Absatz 1) muss in Nummer 2 hinter dem Wort „Personalausweisregisterbestand" ein Komma gesetzt werden, um den folgenden Nebensatz einzuleiten. Ferner muss in Nummer 5 die Angabe „(...) einer anderen Pass-, Personalaus oder eID-Karte-Behörde" dahingehend korrigiert werden, dass es heißt „(...) einer anderen Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde". Hierbei handelt es sich um einen Druckfehler, bei dem das Wort „Personalausweis-" nicht vollständig erfasst wurde und die Silbe „-weis" fehlte.

Auf Seite 23 (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a) werden die Fundstellen der DSGVO wie folgt zitiert: „(ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35)". Richtigerweise müsste die Fundstelle der DSGVO wie folgt zitiert werden „(ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)". Durch die gesetzten Semikolons wird angezeigt, dass die jeweilige zitierte Änderung der DSGVO beendet ist und die nächste folgt. Dies ist bei der Verwendung von Kommata nicht möglich.

Auf Seite 24 (Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe b) muss in Absatz 7 das Wort „Antragsstellung" durch das Wort „Antragstellung" ersetzt werden. Die erste Fassung des Wortes beinhaltet ein Füll -s. Dessen Verwendung ist hier nicht angezeigt, da der Genitiv nicht verwendet wird.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernden Seiten liegen als Anlage bei.

4. § 49 Absatz 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind befreit von den Gebühren nach

1. § 44 Nummer 3, § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b und § 47 Absatz 1 Nummer 11 für die Erteilung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis in Ausnahmefällen sowie
2. § 49 Absatz 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind befreit von den Gebühren nach

1. § 46 Absatz 2 Nummer 1 für die Erteilung eines nationalen Visums,
2. § 45 Nummer 1 und 2, § 45c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45b und § 47 Absatz 1 Nummer 11 für die Erteilung, Verlängerung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen,
3. § 47 Absatz 1 Nummer 8 für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sowie
4. § 49 Absatz 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen.

Satz 1 Nummer 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.“

8. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „und“ gestrichen.
- c) Nummer 10 wird aufgehoben.

9. § 57a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 werden die Wörter „elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium“ durch das Wort „Chip“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. im Fall der Ausgabe durch postalischen Versand der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen, wenn die Postsendung unbefugt geöffnet worden ist oder den elektronischen Aufenthaltstitel nicht enthält oder wenn eine Angabe auf dem elektronischen Aufenthaltstitel unrichtig ist.“

10. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 5“ durch die Wörter „§ 4“ ersetzt.

2. die personenbezogenen Daten der Dienstleister sowie die diesen zuzuordnenden Pseudonyme für sechs Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Dienstleister von dem Cloudanbieter die Auflösung seines Nutzerkontos verlangt hat;
3. abweichend von Nummer 2 die dort genannten Daten für zehn Jahre und sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Lichtbilds an die zuständige Passbehörde, wenn das Lichtbild für die Passbeantragung durch eine dem Nutzerkonto zuzuordnende Person übermittelt wurde.

(3) Wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass ein beim Cloudanbieter abgerufenes Lichtbild auf unzulässige Weise erstellt worden ist, kann die Passbehörde vom Cloudanbieter verlangen, Auskunft darüber zu geben welcher Person das mit dem Lichtbild verbundene Pseudonym zugeordnet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Cloudanbieter seinen Betrieb einstellt und solange, bis die Daten durch den Cloudanbieter gelöscht werden.

§ 1e

Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters

(1) Bei einer Übermittlung nach § 1a Absatz 2 Nummer 2 fertigt der Dienstleister das Lichtbild durch sein Lichtbildaufnahmegerät an, das mit Zustimmung der jeweiligen Passbehörde unmittelbar an ihr Behördennetzwerk angeschlossen ist.

(2) Das Lichtbild wird mit dem Namen des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie der Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts übermittelt. Die Passbehörde trägt im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 17 des Passgesetzes den Namen des Dienstleisters und die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts ein.

§ 1f

Fertigung des Lichtbilds durch die Passbehörde

(1) Wird das Lichtbild von der Passbehörde mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät gefertigt, trägt die Passbehörde im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 17 des Passgesetzes die Passbehörde ein. Die Anfertigung des Lichtbilds mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät ist nur zulässig, wenn das Lichtbildaufnahmegerät als Systemkomponente im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 zertifiziert worden ist.

(2) Das nach Absatz 1 gefertigte Lichtbild ist unverzüglich vom Lichtbildaufnahmegerät zu löschen, wenn es durch die Passbehörde abgerufen wurde. Wird das gefertigte Lichtbild nicht sofort durch die Passbehörde abgerufen, so ist dieses bis zum Abruf zu speichern, längstens jedoch für 96 Stunden nach dessen Anfertigung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur automatisierten Datenübermittlung und zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass-, den Personalausweis- und den eID-Karte-Registern
(Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung – PPeKDAV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für

1. automatisierte Abrufe des Lichtbilds aus dem Pass- oder dem Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 5 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 4 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde,
2. automatisierte Abrufe des Lichtbildes bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat,
3. automatisierte Abrufe des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 6 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 5 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde,
4. automatisierte Abrufe des Lichtbilds und der Unterschrift bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat,
5. automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde nach § 24 Absatz 1a des Personalausweisgesetzes, nach § 22 Absatz 1a des Passgesetzes oder nach § 19a des eID-Karte-Gesetzes.

(2) Automatisierte Abrufe nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgen im synchronen Verfahren. Automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 5 können im synchronen oder im asynchronen Verfahren erfolgen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Datenabrufe erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XPassAusweis aus dem Standard XInneres und unter Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- b) In Buchstabe h wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) das sichere Verfahren der Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an eine Personalausweisbehörde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus Anhang 4 ergeben sich die Systemkomponenten

1. der Personalausweisbehörden,
2. des Ausweisherstellers,
3. der Cloudanbieter,
4. der Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 2 verwenden,
5. der Diensteanbieter und ihrer Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), deren jeweilige Zertifizierung verpflichtend oder optional ist.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Cloudanbieter dokumentiert zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit des Übermittlungsvorgangs eines erstellten und übermittelten Lichtbilds

1. die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister, das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie
2. den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde sowie das Datum und die Uhrzeit des Abrufs.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Lichtbilder, die nach § 6a durch Lichtbildaufnahmegeräte der Personalausweisbehörde gefertigt wurden, sind unverzüglich nach Abruf durch die Personalausweisbehörde von dem Lichtbildaufnahmegerät zu löschen.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Cloudanbieter ist verpflichtet, das Lichtbild unverzüglich nach Abruf durch die Personalausweisbehörde, spätestens aber sechs Monate nach Empfang des Lichtbilds von einem Dienstleister, zu löschen, es sei denn, die

Personalausweisbehörde hat auf Veranlassung der antragstellenden Person vermerkt, dass das Lichtbild für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab Antragstellung nicht gelöscht werden soll. Im Übrigen ist der Cloudanbieter verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten für folgende Fristen zu speichern; nach Fristablauf sind die Daten zu löschen:

1. die Protokolldaten nach § 4 Absatz 4 für zehn Jahre und sechs Monate nach ihrer Erstellung;
 2. die personenbezogenen Daten der Dienstleister sowie die diesen Personen zuzuordnenden Pseudonyme für sechs Monate, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kontoinhaber von dem Cloudanbieter die Auflösung seines Nutzerkontos verlangt hat;
 3. abweichend von Nummer 2 die dort genannten Daten für zehn Jahre und sechs Monate seit der Übermittlung des Lichtbilds an die zuständige Personalausweisbehörde, wenn dieses für die Personalausweisbeantragung durch eine dem Nutzerkonto zuzuordnende Person übermittelt wurde.“
6. Nach § 5 wird folgendes Kapitel 2 eingefügt:

„Kapitel 2

Übermittlung des Lichtbilds durch Dienstleister

§ 5a

Fertigung und Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

(1) In Fällen, in denen ein Personalausweis bei einer Personalausweisbehörde nach § 8 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes beantragt wird, kann die antragstellende Person einen Dienstleister mit der Fertigung des Lichtbilds beauftragen. Der Dienstleister hat das Lichtbild elektronisch zu fertigen und im Anschluss durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde zu übermitteln. Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Lichtbilder von anderen Personen anfertigt, die zur Vorlage bei einer Personalausweisbehörde bestimmt sind.

(2) Ein sicheres Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist:

1. die Übermittlung des Lichtbilds an die Personalausweisbehörde von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters oder
2. die Übermittlung des Lichtbilds an die Personalausweisbehörde von einem zertifizierten Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, das unmittelbar an das Behördennetz einer Personalausweisbehörde angeschlossen ist.

§ 5b

Übermittlung des Lichtbilds unter Einbindung eines Cloudanbieters

(1) Bei einer Übermittlung nach § 5a Absatz 2 Nummer 1 übermittelt der Dienstleister das Lichtbild an einen Cloudanbieter und übergibt der antragstellenden Person